

PRESSEMITTEILUNG
- Nr. 84/2010 -

Zentrale Dienste
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Ansprechpartnerin: Silke Schirmer
Sebastianusstr. 1
41352 Korschenbroich
Telefon: 0 21 61 / 613-161
Fax: 0 21 61 / 613-228
E-Mail: silke.schirmer@korschenbroich.de
Internet: www.korschenbroich.de
Datum: 01.04.2010
Seite: 1/2

Der städtische Abwasserbetrieb informiert:

Das sind die meistgestellten Fragen zum Thema Dichtheitsprüfung

STADT KORSCHENBROICH. Thomas Kochs, technischer Leiter des städtischen Abwasserbetriebes (SAB), und sein Team informieren die Bürger seit Wochen verstärkt über die „Dichtheitsprüfung privater Abwasseranlagen“. Anlass ist die Umsetzung des § 61a Landeswassergesetz NRW, wonach alle privaten Abwasseranlagen auf Dichtheit zu überprüfen sind. Dieser Pflicht hat der Hauseigentümer nachzukommen. Im Interview gibt Kochs Antworten auf die Fragen, die ihm die Bürger am häufigsten stellen.

1. Was muss alles geprüft werden?

Kochs Es müssen die erdverlegten Schmutz- und Mischwasserleitungen, also auch Regenwasserleitungen im Mischsystem, sowie gegebenenfalls vorhandene Pumpenschächte, abflusslose Gruben etc. geprüft werden.

2. Bis wohin muss ich die Leitungen prüfen lassen?

Kochs Jeder Anschlussnehmer hat seinen gesamten Hausanschluss auf Dichtheit prüfen zu lassen. Hierzu gehört neben den Leitungen auf dem privaten Grundstück auch der Bereich des privaten Anschlusses im öffentlichen Straßenraum bis zum Hauptkanal.

3. Warum muss ich auch diesen Bereich im öffentlichen Straßenraum prüfen lassen und dann auch noch auf meine Kosten?

Kochs Die Entwässerungssatzung der Stadt Korschenbroich legt fest, dass die Grundstücksanschlussleitung (Bereich vom Hauptkanal bis zur Grundstücksgrenze) zum Eigentum des Anschlussnehmers gehört und dieser verpflichtet sich zur Herstellung, Veränderung, Erneuerung, Unterhaltung und Beseitigung desselbigen auf seine Kosten. Ist der Anschluss des Grundstücks nach in Kraft treten des § 45 LBO NRW im Juni 2000 erfolgt, so müssten dem Eigentümer die Unterlagen der durchgeführten Dichtheitsprüfung für den Teilabschnitt „öffentlicher Bereich“ bereits vorliegen. Diese hat weiterhin Bestand und muss 20 Jahre danach erneut geprüft werden. Hiermit fehlen dann lediglich die Daten über die Hausanschlussleitungen.

4. Woher bekomme ich die notwendigen Unterlagen?

Kochs Einen Auszug aus dem Kanalkataster erhalten Die Bürgerinnen und Bürger beim Abwasserbetrieb. Hieraus ist meist ersichtlich, wo der Anschlussstutzen im öffentlichen Bereich liegt. Bei einem Anschluss direkt an den Schacht kann dies nicht ausgewertet werden oder der Anschluss wurde nach der TV-Befahrung in diesem Bereich erstellt. Unterlagen über die Leitungen auf dem privaten Grundstück sollten in den eigenen Unterlagen über das Haus zu finden sein, z. B. im Bauantrag. Leider wurden dem Abwasserbetrieb nur selten diese wichtigen Unterlagen vom Bauherrn überlassen. Können keine Daten zur Verfügung gestellt werden, so muss über TV-Befahrung eine Bestandserfassung durchgeführt werden. Die zur Prüfung zugelassenen Firmen sind auf der Landesliste unter folgender Internetadresse abrufbar:

<http://www.lanuv.nrw.de/wasser/abwasser/dichtheit.htm>

5. Ist der optische Nachweis ausreichend?

Kochs Für Leitungen im Altbestand gilt, wenn die optische Inspektion keinen begründeten Verdacht für eine Undichtigkeit gibt, so ist der Nachweis ausreichend, wenn der Sachkundige dies bestätigen kann. Sollte der Abwasserbetrieb jedoch begründete Zweifel an der Dichtheit haben, so kann er die Prüfung mit Wasser oder Luft verlangen. Für sanierte Leitungen oder Neubauten ist gemäß Anlage 1 des Runderlasses vom 31.03.2009 grundsätzlich nur die Wasser- oder Luft-Prüfung zulässig. Die Wahl des Verfahrens obliegt dem Sachkundigen. Jedes Verfahren hat seine Vor- und Nachteile und auch seine Grenzen, so dass weder zum Verfahren allgemein noch zur Wirtschaftlichkeit der Verfahren eine pauschale Aussage möglich ist.

6. Ich nutze einen gemeinsamen Anschluss mit meinem Nachbarn. Was ist dann zu tun?

Kochs Ein Beispiel: Zwei Nachbarhäuser entwässern über einen gemeinsamen Hausanschluss. Zunächst ist dann zu prüfen, ob es grundbuchrechtliche Regelungen oder aber privatrechtliche Vereinbarungen hierzu gibt, die Auskünfte über etwaige Kostenteilungen etc. geben. Ist dies nicht der Fall, so sollte man im gemeinsamen Interesse den gemeinsam genutzten Bereich auch für die Dichtheitsprüfung kostenmäßig gemeinsam tragen. Hier hilft meist ein klärendes Gespräch. Ein solches Gespräch kann bei Bedarf und Wunsch vom SAB moderiert werden.

7. Welche Kosten kommen auf mich zu?

Kochs Die Kosten setzen sich aus unterschiedlichen Faktoren zusammen. Neben Länge der Leitungen und Kenntnisstand über deren Verlauf ist auch ausschlaggebend, was alles gemacht werden muss. Es entstehen Kosten für die Reinigung, die Untersuchung und gegebenenfalls auch eine Sanierung. Unter Umständen wirken sich auch Sammelaufträge auf den Preis aus. Die Kosten kann man somit nur individuell je Objekt betrachten. Es empfiehlt sich somit, immer mehrere Angebote einzuholen und zu vergleichen.

8. Wie sieht es mit dem Datenschutz aus? Was passiert mit meinen Daten?

Kochs Alle Unterlagen werden vom Abwasserbetrieb nur an den Grundstückseigentümer oder einen von ihm Bevollmächtigten ausgehändigt.

9. Gibt es irgendwelche Fördermöglichkeiten?

Kochs Fördermöglichkeiten gibt es für den Bereich Korschenbroich leider nicht, da die Grundvoraussetzung zur Aufstellung eines Fremdwassersanierungskonzeptes gemäß den Förderbestimmungen nicht gegeben sind. Hierzu müsste die Sanierungsbedürftigkeit der Kanäle durch hohe Fremdwasserinfiltrationen eingetreten sein. Das hieße: Der Verdünnungsanteil übersteige die Hälfte des Abwasserabflusses bei Trockenwetter.